

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Bauamt

Datum  
11.10.2022

Drucksache-Nr.:01-177-2022

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	18.10.2022					
Ortsbeirat Kremmen	01.11.2022					
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	laut Vorschlag	einstimmig	17	0	1

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 77 "Gewerbegebiet Orion – Erweiterung Süd" der Stadt Kremmen**

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses vom 12.12.2019 mit der Nummer 01-119-2019.
2. Die Einstellung Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Gewerbegebiet Orion – Erweiterung Süd“ im OT Kremmen. Das Plangebiet umfasst die **Flurstücke 64/8 teilw. und 65 teilw., Flur 8** sowie das Flurstück **113 teilw., Flur 9** in der **Gemarkung Kremmen** gemäß der beigegeführten Anlage mit einer Größe von insgesamt rund **4,40 ha**.
3. Die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:10.11.2022	TOP : 10.
--	-----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 18	Ja: 17	Nein: 0	Enthalt.: 1
------------------	-------------------	--------	---------	-------------

Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl.: <input type="checkbox"/>
--	--

eingbracht durch :Bürgermeister

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## **Problembeschreibung/Begründung**

Mit Beschluss Nr. 01-131-2022 vom 22.09.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremmen beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 12, 13, 164 tlw., 114, 14, 113 tlw., 43, 112, der Flur 9 sowie die Flurstücke 64/8 tlw., 65, 57 tlw., 120 der Flur 8 in der Gemarkung Kremmen mit einer Größe von insgesamt rund 21 ha.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 und der des Bebauungsplanes Nr. 85 überlagern sich in Teilen. Da die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gebiets nur in einem Bebauungsplan festgelegt werden können ist diese Überlagerung unzulässig. Dem grundlegenden Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77, mit der Planung die in kommunalen Eigentum befindlichen Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, wird auch mit der Planung des Bebauungsplanes Nr. 85 Genüge getan. Aus diesem Grund ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77 aufzuheben.

.....

.....